

Bitte beachten Sie folgenden **Auszug\*** aus der „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim“ (08/2022)

## **§ 1 Anspruchsberechtigung**

(1)

Die im Landkreis Hildesheim wohnenden Schülerinnen und Schüler haben gem. § 114 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1-4 i. V. m. Abs. 3 NSchG einen Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der Kosten für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die in § 2 festgelegte Mindestentfernung überschreitet.

(5)

Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Pflicht nach Abs. 1 auf die Erstattung der Kosten für den Schulweg, und zwar in der Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Hildesheim bei der Schülerbeförderung innerhalb seines Gebietes zu erstatten hat. Dies gilt nicht im Fall des Besuchs von Förderschulen.

## **§ 2 Mindestentfernung**

Die Mindestentfernung zwischen Wohnung (Haustür des Wohngebäudes) und Schule (nächstgelegener Eingang des Schulgebäudes, in dem die Unterrichtsveranstaltung regelmäßig stattfinden), ab der die Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht nach § 1 besteht, beträgt 2.000 m.

\* Die Satzung über die Schülerbeförderung im LK Hildesheim finden Sie unter der Stichwortsuche auf der Homepage des Landkreises Hildesheim.

## **Allgemeine Hinweise zur Schülerbeförderung:**

SchülerInnen, die aus dem **Landkreis Hildesheim** und **Hamel**n kommen und einen Anspruch auf eine Schülerbeförderungskarte haben, erhalten vom Klassenlehrer die Fahrkarten.

Wenn Sie keinen Anspruch auf eine Fahrkarte haben (zu erfragen beim LK Hildesheim), können Sie anhand einer Kundenkarte vom RVHI günstiger eine Wochen- oder Monatskarte kaufen und später diese Kosten beim Landkreis Hildesheim rückwirkend geltend machen (Infos hierzu erhalten Sie auch beim LK Hildesheim).

Für die Kinder, die **keine öffentlichen Verkehrsmittel** in Anspruch nehmen können, besteht die Möglichkeit ein Anfrageformular, das bei unseren Aufnahmeunterlagen (Anlage P) beiliegt, auszufüllen. Wir setzen uns dann mit Firma Strey-Bus in Verbindung und werden schauen, inwieweit eine Beförderung für Ihr Kind möglich ist.

In folgenden drei Fällen, darf das Kind die Fahrkarte, die von unserer Schule ausgegeben wird, nicht annehmen:

1. Sie fahren selbst.
2. Sie nehmen einen Strey-Bus in Anspruch.
3. Sie wählen eine andere Art der Beförderung.

**Es besteht die Möglichkeit, entstehende Fahrtkosten bei dem für Sie zuständigen Landkreis etc. geltend zu machen. Anträge zur Erstattung der Fahrtkosten finden Sie auf den jeweiligen Homepages.**

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht grundsätzlich nur für den Weg zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform. Bitte erfragen Sie hierzu weiteres bei dem für Sie zuständigen Landkreis.

Wenn Sie aus dem Bereich **Stadt Hildesheim** kommen, setzen Sie sich mit der Stadt Hildesheim (Abteilung Schülerbeförderung) in Verbindung. Dort erhalten Sie Antragsformulare für die Schülerbeförderung.